

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung N^{ro}. 15.

Freitag, den 20. Februar 1824.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																Wasser- stand des Laibachflusses		
Month.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schuh	Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9Uhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr			
Februar.	11	28	0,5	27	10,7	27	9,0	5	—	0	—	—	1	neblig	f. heiter	heiter	0	7
	12	27	9,4	27	10,0	27	10,0	—	2	—	6	—	2	heiter	f. heiter	schön	0	8
	13	27	9,7	27	9,3	27	7,8	2	—	—	4	—	5	heiter	schön	wolfig	0	8
	14	27	6,8	27	6,8	27	5,9	—	4	—	7	—	4	wolfig	schön	schön	0	10
	15	27	5,9	27	6,8	27	7,6	—	5	—	10	—	7	schön	trüb	wolfig	2	8
	16	27	8,0	27	8,0	27	7,4	—	5	—	8	—	4	wolfig	trüb	neblig	3	6
17	27	5,8	27	5,4	27	6,1	—	3	—	7	—	4	trüb	Regen	heiter	3	4	

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 202.

K u n d m a c h u n g

N^{ro}. 720.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

(1)

Wegen Ausfertigung neuer Interessen-Coupons zu den Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797 auf weitere 10 Jahre, d. i. bis 31. December 1833, dann wegen gleichzeitiger Hinausgabe von Zinsen-Talons, welche Einleitung in künftigen ähnlichen Fällen auch bey allen übrigen von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse ausgefertigten, und mit Interessen-Coupons versehenen Obligationen, Statt finden soll.

Nachdem die zu den Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797 ausgegebenen Zinsen-Coupons zu Ende gegangen sind, so wird in Folge des Hofkammerdecretes vom 7. Jänner laufenden Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse bereits den Auftrag erhalten hat, gegen Beybringung der Original-Obligationen, halbjährige, von den Oberbeamten der erwähnten Casse mittheilung einer Stampiglie unterfertigten Interessen-Coupons auf weitere zehn Jahre auszuf. lgen, von welchen der letzte Coupon am 31. December 1833 zur Zahlung verfallen seyn wird.

Um aber die Besitzer solcher Obligationen für die Zukunft der Verpflichtung zu entheben, die Original-Obligationen einzusenden, und den für sie entstehenden Kosten-Aufwand zu vermindern, ist die Einleitung getroffen worden, daß bey der gegenwärtigen Hinausgabe der Interessen-Coupons gleichzeitig ein Zinsen-Talon, oder eine Anweisung auf die in der Folge abermahl neu auszustellenden Zinsen-Coupons erfolgt wird. Bey allen jenen Obligationen, welchen Zinsen-Coupons sammt diesem Talon einmahl beygegeben worden sind, werden die künftigen wieder auszustellenden Interessen-Coupons nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern einzig und allein gegen Beybringung dieser erwähnten Anweisung erfolgt werden.

Mit derselben Wirkung wird diese nun in Ansehung der Banco-Lotto-Anlehens-Obligationen und der Hinausgabe ihrer Coupons getroffene Einleitung,

auch bey allen übrigen von der k. k. Universal-: Staats-: und Banco-: Schuldencasse ausgefertigten, und mit Interessen-: Coupons versehenen Obligationen Statt finden, sobald es künftig nöthig werden wird, hiefür neue Interessen-: Coupons zu erfolgen; wo dann zugleich mit den erfolgten Interessen-: Coupons auch immer eine Anweisung auf die in der Folge wieder auszustellenden Zinsen-: Coupons ausgegeben werden wird.

In Ansehung der Amortisation dieser Zinsen-: Talons oder Anweisungen auf neu auszustellende Zinsen-: Coupons, ist im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justizgesessachen, festgesetzt worden, daß die Amortisation ausschließlich nur bey dem k. k. N. Dest. Landrechte angesucht werden kann. Die Amortisationsfrist wird für den Fall, daß der Amortisationswerber die Original-: Obligation selbst besitzt, und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisation des Talons gehörig nachweist, auf ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage; außer diesem Falle aber auf drey Jahre bestimmt, beydes von dem Verfallstage des letzten mit dem in Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupon gerechnet. Sollte jedoch die Amortisation erst nach dem Verfallstage des letzten Coupons angesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden seyn, so läuft die Amortisationsfrist, nach den eben erwähnten Unterscheidungen, vom Tage der Edicts-: Ausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Puncten sind auch bey der Amortisirung der Talons die Vorschriften der a. h. Patente vom 28. März 1803 und 16. August 1817 zu befolgen. Vom k. k. k. Gubernium. Laibach am 22. Jänner 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernial-: Rath.

3. 186.

K u n d m a c h u n g

Nro. 1562.

des Concurfes zur Besetzung einer in diesem Gouvernements-Gebiethe in Erledigung gekommenen Straßenbau-: Commissärs-: Stelle.

(3) Zur Besetzung einer in diesem Gouvernements-Gebiethe erledigten Straßenbau-: Commissärs-: Stelle ist mit hohem Hofkanzleydecrete vom 26. vorigen, Erhalt 2. dieses Monats, Nr. 2813, die Ausschreibung eines Concurfes angeordnet worden.

Dieser Concurf wird mit Bestimmung des Anmeldungs-: Termines bis zum 15. März d. J. mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich zu der gedachten Dienststelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 600 fl. Metall-: Münze, mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 700 fl. verbunden ist, geeignet glauben, und sich darum zu bewerben gedenken, ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst den übrigen Eigenschaften besonders auch über die Kenntniß der deutschen und krainischen oder windischen Sprache auszuweisen ist, in der vorbestimmten Frist bey dieser Landesstelle einzureichen haben.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 5. Februar 1824.

Benedict Mansuet v. Gradeneck, k. k. Pub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Nro. 551.

3. 195.

(1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen der Maria Fattig, Tischlermeisters-Witwe adhier, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrem am 17. d. M. adhier verstorbenen Ehegatten Johann Georg Fattig, bürgerl. Tischlermeister, die Tagsatzung auf den 8. März l. J., Vormittag um neun Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach, den 26. Jänner 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

E d i c t.

(1)

3. 207.

Alle jene, die auf den Verlaß des zu Gmaina in der Hauptgemeinde Oberrurg, mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Matthäus Kauscheg, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, haben ihre vermeintlichen Forderungen den 3. März d. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley soweiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als sie widrigens falls die Folgen des §. 814 a. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 14. Februar 1824.

Convocations, Edict.

Nro. 144.

3. 197.

(1) Jene, welche auf den Verlaß des zu Unter-Schiffka verstorbenen Jacob Strussel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben dieselben am 12. März d. J. Vormittags um neun Uhr vor diesem Gerichte soweiß anzumelden und rechtsgültig darzuthun, als widrigens der ganze Verlaß den erklärten Erben eingantwortet werden würde.

Bez. Gericht Kaltenbrunn zu Laibach am 31. Jänner 1824.

E d i c t.

(1)

3. 201.

Von dem k. k. vereinten Bezirksgerichte Arnoldstein und Tarvis wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joh. Franz Rachoy, und in Folge Delegation des k. k. Bergoberamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt, in die Vorkehrung des freywilligen Verkaufs der demselben eigenthümlich gehörigen, zu Malborgeth liegenden Realitäten und Hammers-Entitäten, dann einiger Fährnisse, welche erstere in einer Behausung nebst Obst- und Wurzgarten, dann Aeckern und Wiesen und in einem Hammer nebst Kohlbahn und Kohlstätten, die letztern aber in Haus- und Zimmereinrichtungen bestehend, gewilligt worden, und hierzu der 9. März l. J., Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im Orte Malborgeth bestimmt worden, dessen die Kauflustigen mit dem Beysaße verständigt werden, daß sie die dießfälligen Licitations-Bedingnisse sowohl in hierortiger Gerichts-Kanzley, als auch unmittelbar bey dem Verkäufer einsehen können.

K. K. vereintes Bez. Gericht Arnoldstein und Tarvis den 29. Jänner 1824.

3. 638.

Amortisations-Edict.

(2)

Vom dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Selban, dießseitigen Bezirksinsassen von Dulle, Erben seines gleichnamigen Vaters, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, von der Frau Cecilia vermittelten v. Buset, gewesenen Inhaberinn der Herrschaft Rutenstein, ausgestellt, an Joseph Selban lautenden 5 perc. Schuldobligation dd. 1. August 1794, pr. 500 fl., intabulirt auf obbemeldte Herrschaft am 15. September 1794, in die Ausfertigung des Amortisationsedictes gewilliget worden. Es haben daher alle jene, welche auf die gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen hier sogleich anzumelden, widrigens auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers gedachte Schuldobligation für getödet, null und nichtig erklärt werden wird. Freudenthal am 23. May 1823.

3. 542.

(2)

Vom Bez. Gerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Theresia Sever, in die Ausfertigung der Amortisationsedictie hinsichtlich nachstehender, auf die der Pfalz Laibach sub Rect. Nro. 96 zinsbare, zu Untersischka gelegene ganze Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) der auf Hrn. Gregor Edlen von Födransperg lautenden Schuldobligation, ddo. et intabulato 6. April 1789, pr. 300 fl.;
- b) des zwischen Franz Anton Huber und dessen Ehegattinn, dann dem Jos Drobnitsch am 17. Jänner 1789 errichteten und am 22. August 1789 für die Summe von 600 fl. pränotirten Ubergabtsvertrags;
- c) des nämlichen Ubergabtsvertrags, pränotirt auch am 22. August 1789, für die dem Joh. und Franz Drobnitsch, dann Antonia und Carl Huber ausgesprochenen 400 fl.;
- d) der auf Andre Sever von Wischmarje lautenden Schuldobligation dd. 11. Jänner, intabulato 10. Februar 1792, pr. 311 fl. 1 Siebenzehner 7 Soldi W.;
- e) des zwischen Joseph Drobnitsch und dessen Ehegattinn Elisabeth gebornen Lehmann bestandenen Ehevertrags dd. 7. Juny 1790 et intabulato 24. May 1792;
- f) der der Elisabeth Drobnitsch über das Heirathsgut pr. 300 fl., dann für das Paraphernum pr. 2000 fl. am 30. September 1792 ausgestellten und am 24. May 1792 intabulirten Quittung, respective Verzicht;
- g) der auf Elisabeth Drobnitsch gebornen Lehmann lautenden Schuldobligation dd. letzten März et intabulato 24. May 1792, pr. 900 fl.;
- h) des Vertrags zwischen Joseph Drobnitsch und dessen Ehegattinn Elisabeth gebornen Lehmann, dd. 23. et intabulato 29. September 1792;
- i) der auf Hrn. Franz v. Andrioli ausgestellten Schuldobligation, ddo. 24. et intabulato 29. September 1792, pr. 4000 fl.;
- k) des gerichtlichen Protocolls dd. 19. December 1792, praenotato 21. Februar 1793, für die Forderung des Caspar Kof, pr. 51 fl.;
- l) des zu Gunsten des Franz Merk und Friedl am 6. December 1793 vorgemerkten Urtheils, dd. 9. Nov. 1793, wegen 13 fl. 52 fr.;
- m) des Verfahrensprotocolls ddo. 14. August intabulato 6. December 1793, zum Vortheile des Barthelmä Johann Globotschnig, pr. 19 fl. 10 fr.;
- n) des Protocolls dd. 19. intabulato 20. Juny 1793, für Ant. Domian, pr. 200 fl.;
- o) des Urtheils ddo. 30. October 1792 et intabulato 28. Jänner 1794, zu Gunsten des Augustin Vidiz, gewesenen Ginnehmers, wegen 74 fl. 35 fr.;
- p) des für Niclas Lederwasch am 14. März 1794 pränotirten Waaren. Conto ddo. 15. September 1792, pr. 8 fl. 30 fr.;
- q) des auf Jgnaz Merk über 100 fl. lautenden Schuldbriefes, ddo. 1. May 1794 et intabulato 24. März 1794;

- r) des Urtheils für Johann Georg Schufseg dd. 12. März und Verzeichnisses ddo. 2. April intabulato 11. April 1794, pr. 28 fl. 2 fr. ;
- s) des auf Simon Banco über 270 fl. lautenden Schuldscheins dd. letzten Septem-
ber 1792 intabulato 5. April 1794;
- t) des Urtheils für Herrn Franz v. Andrioli dd. 13. Hornung intabulato 22. April
1794, wegen 400 fl. der Schadloßhaltung, pr. 200 fl. der Interessen und Kosten;
- u) des Urtheils für Peter Mulli, ddo. 2. März intabulato 9. May 1794, wegen
20 fl. 10 fr. ;
- v) des Vergleichs für Nicolaß Kofmann, ddo. 3. April intabulato 17. July 1794,
pr. 124 fl. 44 fr. ;
- w) des Urtheils für Johann Kecher, ddo. 11. September intabulato 3. November
1794, puncto 50 fl., und
- x) des auf die Heirathssprache der Elisabeth Drobnitsch am 6. May 1795 superin-
tabulirten, auf Johann Lebmaier lautenden Schuldscheins dd. 11. May 1795, pr. 935 fl.
gewilliget worden.
- Jene also, welche aus diesen Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde
Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen
sogewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens diese Urkunden, eigent-
lich die darauf befindlichen Intabulationscertificate auf ferneres Anlangen für nichtig, kraft-
los und getödtet erklärt werden würden. Laibach am 22. April 1823.

(3)

3. 618.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen wird hiemit bekannt gemacht: Es
habe Daniel Novak, als Cessionär der Agnes Jutrascha, um Einberufung und sohinige
Todeserklärung ihres im Jahre 1797 im Regimente Thurn in Militärdiensten gestan-
denen, und angeblich zu Mantua im Feldspitale verstorbenen Bruder Andreas Jutrascha
zu Ponique im hiesigen Bezirke, gebethen. Da man nun hierüber den Herrn Johann Nag-
elsch, Realitäten, Besitzer und gewesenen Oberbeamten alhier, zum Vertreter des An-
trags Jutrascha aufgestellt hat, so wird ihm dieses bekannt gemacht, zugleich auch dersel-
be, oder seine Leibeserben, oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt ein-
berufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte sogewiß erscheinen und
sich legitimiren sollen, als im Widrigen Andreas Jutrascha als todt erklärt, und sein
in einem versicherten Capitale von 376 fl. 46 fr. bestehendes Vermögen seinen hierorts
bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Treffen am 15. May 1823.

Nro. 196.

3. 1297.

E d i c t.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiermit be-
kannt gemacht: Es haben Blas und Johann Wegel für sich, und im Nahmen
der Maria, Helena, Gertraud, Margareth und des Caspar Wegel, um Einbe-
rufung und sohinige Todeserklärung ihres seit mehr denn 30 Jahren abwesenden
anverwandten Joh. Wegel gebethen. Da man nun hierüber den Hrn. Justiziar Ig-
naz Skaria zum Vertreter dieses Joh. Wegel aufgestellt hat, so wird ihm dieses
hiermit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe oder seine Leibeserben oder Ces-
sionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem
Jahre vor diesem Bezirksgerichte sogewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als
im Widrigen gedachter Johann Wegel für todt erklärt, über seinen väterlichen
Erbtheil die Abhandlung gepflogen, und seinen hierorts bekannten und sich legi-
timirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelsstätten den 26. October 1823.

Z. 204

A n z e i g e.

(1)

Gebrüder Heimann in Laibach machen die Anzeige, daß sie von nun an, nicht nur im Großen, sondern auch im Ausschnitte, Tuch, Baumwoll- und Leinwandwaaren verkaufen.

Laibach den 17. Februar 1824.

Z. 208.

An sämtliche Herren Baumeister und Baubeamten

(1)

in der ganzen österreich. Monarchie, mit Einschluß Ungarns und Siebenbürgens.

Bermög meinen k. k. Privilegien bin ich in der ganzen Monarchie, Ungarn und Siebenbürgen ausschließlich allein berechtigt, Holz, Stroh, Leinwand und Papier mittelst eines Firnißanstriches gegen Feuerflammen zu schützen, feuchte Mauern auszutrocknen, ganze Gebäude von außen und innen mittelst Conservations-Firniß-Lack heßglänzend, der Witterung trohend, zu lackiren, Thüren, Fenster, Jalousien, Tische, Bänke, Kässe, Geländer &c. mit geruchlosen Firnißfarben anzustreichen, dann allenrauchend n Küchen, Kaminen, einzelnen Defen &c. mittelst einer Vorrichtung vom Rauche abzuheffen, und geruchlose, Abtritte in jedem Hause, auf dem kleinsten Plaze um die minder kostspieligste Weise herzustellen. — Da ich nun diese so nützlichen Anwendungen nur in einer Stadt unter meiner persönlichen Leitung vornehmen kann, so wünsche ich sehr, daß sich's die Herren Baumeister oder Baubeamten ließen anzelegen seyn, jeder einen Wirkungskreis zu bestimmen, die darin befindlichen Städte und Märkte mir genau nominativ bekannt zu geben, damit ich jedem auf die Dauer meiner Privilegien eine gerichtlich legalisirte Ausübungsvollmacht ausstelle, worin die Namen der Orter, in welchen die Anwendungen gemacht werden wollen, zur Verhinderung des Ineinanderarbeitens der bereits bevollmächtigten Baumeister in anderer Bezirke, benennet seyn müssen. Den Preis der Ausübungsvollmacht sammt dem Manuscript zur vollkommenen Erlernung obiger Gegenstände bestimmt die Größe des Bezirkes und deren Bevölkerungsanzahl, welche mir möglichst genau anzugeben nicht vergesen werden darf.

Es werden daher die Innungen der Herren Baumeister und andere Baukunstverständige aufgefordert, sich mir dem Unterzeichneten über das weitere Detail gefälligst ins Einverständniß zu setzen.

Joseph Benedict Withalm,

an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien geprüfter Baumeister, und Besitzer der Firnißfabrik zu Grätz in Steyermark.

Z. 200.

Bücher-Licitation.

(1)

Den 17. März l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, werden in Folge hoher Stadt- und landrechtlicher Bewilligung, ddt. 20. Jänner 1824, im Pfarrhose in Tyrnau die zum Verlasse des Priesters Peter Suppan gehörigen Bücherlicitando gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden. Das Verzeichniß der Bücher ist in der Registratur des k. k. Stadt- und Landrechtes einzusehen.

Laibach, den 15. Februar 1824.

B. 205.

B e k a n n t m a c h u n g.

(1)

Es sind mehrere Aecker, auf dem Pollana-Feld, wie auch Wiesen und Morasttheile aus freyer Hand zu verkaufen oder auch auf Jahre zu verpachten. — Um das Nähere kann man sich bey der Eigenthümerin Margaretha Fallabania, gewesene Witwe Martinz, wohnhaft in der Stadt Nr 47 nächst St. Florian, erkundigen. Laibach am 20. Februar 1824.

B. 181.

L o t t e r i e - A n z e i g e.

(3)

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Gnade dem Grafen Franz v. Hohenwart, k. k. wirklichen Kämmerer, die gnädigste Bewilligung erteilt, seinem Königreiche Illirien liegenden Realitäten, die Herrschaft Raunach und das Gut Gerlachstein, durch eine eigene Lotterie auszuspielen.

Dem zu Folge wird die bedeutende Herrschaft Raunach, wofür eine bare Ablösungssumme von 20.000 Stück vollwichtige k. k. Ducaten in Gold, und das einträgliche Gut Gerlachstein, wofür eine Ablösung von 5000 St. vollwichtigen k. k. Ducaten in Gold geboten wird, durch 144.000 Lose zu 10 fl. W. W., und 6000 Gratis-Gewinnstlose ausgespielt.

Außer diesen beiden Haupttreffern befinden sich bey dieser Lotterie noch 10477 Geldgewinnste von 1000 bis 1 Stück Ducaten, in dem so ansehnlichen Betrage von weiteren 20000 St. Ducaten in Gold, wornach sämtliche Gewinnste eine Summe von 45.000 St. k. k. Ducaten in Gold ausmachen.

Diese für das verehrliche, an dieser Ausspielung theilnehmende Publicum, so überaus günstigen Verhältnisse dieser Lotterie, werden sich durch genaue Prüfung des Spielplanes um so mehr verwähren, als bey derselben jeder Los-Annehmer bey Abnahme undbarer Bezahlung von 10 Lose ein eilftes Gewinnstlos unentgeltlich erhält, bis die hierzu bestimmten 6000 Gewinnstlose sich vergriffen haben, eine Begünstigung, welche diese Lotterie zuerst und ausschließend darbietet und die um so wesentlicher erscheint, als die Nummern dieser Gewinnstlose doppelt gezogen werden, und ein Mahl einen Gewinnst machen müssen, daß andere Mahl aber so gut wie alle andern Lose auf beyde Realitäten und alle andern Gelogewinnste mitspielen.

Das Großhandlungshaus Dl. Coith's Söhne in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Gelogewinnste und der angebotenen Ablösungssummen. Die Ziehung geschieht in Wien am 10. November d. J. Das Los kostet 10 fl. W. W.

Um denselben Preis, nämlich zu 10 fl. W. W. oder 4 fl. C. M., sind bey dem Unterzeichneten noch fortwährend Lose von der Herrschaft Tronitz und des Guts Wrocanfa, wovon die Ziehung bestimmt am 10. Juny d. J. erfolgt, zu haben.

Ferner sind daselbst Capitalien gegen Pupillar-Sicherheit auszuliehen, wie nicht minder solche auch hier zu Lihen gesucht werden. — Desgleichen bringt der Gefertigte Jedermann, wer kleine oder größere Quartiere auf künftige Georgizeit zu vermietthen gesonnen ist, in Erinnerung, bey ihm gefälligst baldige Anzeige zu machen.

Trag- und Kunstschafis, Comptoir,
P i c k e r.

Das obbesagte Wiener Großhandlungshaus macht zugleich bekannt, daß das Los Nr. 65.080, auf welches bey der Lotterie von Klingensfeld und Smur der Haupttreffer gefallen ist, bey demselben noch nicht vorgezeigt wurde und der Eigenthümer desselben es nur sich selbst zuschreiben habe, wenn nach Verlauf der dazu anberaumten Frist, laut dem §. 9 des Spielplans, die damit verbundenen Ansprüche gänzlich erlöschten.

B. 192.

VII neue Schießstatt-Deutsche mit Trio's

(2)

von Georg Micheuz, für den Carneval des Jahres 1824 verfaßt und dem Wohlgeb.

Herrn Johann Nep. Grabczky, Bürgermeister und ständischen Verordneten zu Laibach, ehrfurchtsvoll gerichtet, sind täglich in dem Glasbandlungs-Gewölbe im Kaufmann Alborgettischen Hause Nr. 265 auf dem Plage, rein geschrieben um nachstehende Preise zu haben, als:

für das Pianoforte um	— fl. 40 fr.
„ Flöte (oder Violin) und Guitarre um	— „ 40 „
„ zwey Violinen und Bass um	„ — „

Ferner sind zu haben:

Sechs Schießstadt-Ländler für Pianoforte um	36 fr.
„ Flöte (oder Violin) und Guitarre	36 „
„ zwey Violinen und Bass	56 „

3. 121.

K u n d m a c h u n g.

(8)

Die Auspielung der großen Herrschaft Iwonicz und des schönen Gutes Brocanka, bey welcher kein Rücktritt mehr Statt findet, steht nun ganz allein. Die Ziehung ist zwar auf den 10. Juny angekündet, wird aber wahrscheinlich früher vorgenommen werden, indem das spielende verehrte Publicum, durch sehr geneigte Abnahme deren Lose, solche selbst für höchst vortheilhaft anerkennt; denn es werden dem Gewinner der großen Herrschaft Iwonicz, wenn er selbe nicht behalten will, 200000 fl. W.W., und jenem des schönen Gutes Brocanka, 50000 fl. W. W. als Ablösung angeboten; außerdem sind mit diesem Spiele noch 6998 sehr bedeutende Geldgewinne von 30000 fl., 10000 fl., 9000 fl., 5000 fl., 4000 fl., 3000 fl., 1000 fl., 500 fl. und so abwärts, bis 12 fl., im Betrage von 197000 fl. W.W., nebst 60 Prämien für die ursprünglichen 5000 Freylose, von 10000 fl. bis 50 fl. abwärts im Betrage von 17000 fl. — folglich ein Gewinnstgesammtbetrag von 214000 fl. W. W. verbunden.

Diese so große Anzahl von Geldtreffern hat noch keine derer vorausgegangenen Realitäten = Auspielungen, ausgewiesen, dessen Eintage dennoch nur 10 fl. W.W. (oder 4 fl. C.M.) für das Los beträgt, und wer 10 Lose auf ein Mal abnimmt, erhält das eilfte Los gratis.

Zur gewogensten Abnahme empfohlen sind diese Lose sammt Spielplanen in der Tuch- und Schnittwaaren-, dann aller Art Papier-, Schreib- und Zeichnungs-Requisiten-Handlung des Gefertigten zu haben.

Ign. Bernbacher.

N a c h r i c h t

von der

k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Die Religionsfondsherrschaft Radim wird feilgebothen.

Zu Folge Hofkammerpräsidialdecrets vom 10. Erh. 17. I. M., Nro. 8, wird die Religionsfondsherrschaft Radim am 13. April 1824 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernialsitzungssaale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Mit dieser im Bidschower Kreise liegenden Herrschaft sind die Güter Sobisch mit Bogis, Chotetsch und Pezka einverleibt.

Auf dem ganzen Herrschaftskörper, dessen Ausrufspreis auf 120,021 fl. C. M., d. i. Einmahlhundert zwanzig tausend zwanzig einen Gulden Conv. Münze festgesetzt worden ist, befinden sich nebst dem unterthänigen Städtchen Pezka, 28 Rustical- und 4 Dominicaldörfer.

Die vorzüglichsten obrigkeitlichen Ertragsquellen bestehen im Folgenden:

1) An emphyteutischen Zinsen von Häusern 566 fl. W. W.

— detto detto — Mühlen 860 fl. 8 kr. W. W.

Von den auf der Herrschaft bestehenden neunzehn eingekauften Mühlen und einer Windmühle, haben mehrere nebst dem Geldzinse auch noch gemischtes Getreide, und zwar im Gesammtbetrage von 306 Megen 11 1/2 m., welche dermahl mit 1 fl. 10 kr. und 1 fl. 8 kr. C. M. für den Megen reluirt sind, zu entrichten; auch sind einige zur Bezahlung des Laudemiums bei Besitzveränderungsfällen, und zwar mit 5 prEt. in auf- und absteigender Linie, außerdem aber mit 10 prEt. verbunden.

An emphyteutischen Zinsen von Wirthshäusern 99 fl. 4 kr.

— detto detto — Fleischbänken 62 fl. 54 kr.

— detto detto — Branntwein, Bad- und Flußhäusern 41 fl.

Endlich für verschiedene Concessionen 17 fl. W. W. und 45 fl. 9 kr.

C. M. jährlich.

2) Die Naturalrobath ist gegen eiaen jährlichen Geldbetrag von 6641 fl. 1 1/2 kr., und mit der Bedingniß reluirt, daß die Unterthanen die von Seite der Obrigkeit zum Behufe des Wirthschaftsbetriebes geforderten Arbeiten um festgesetzte Löhnungen zu verrichten verpflichtet sind.

(B. Bepf. Nro. 15. d. 20. Febr. 1824).

3) Von den in Erbpacht hintangegebenen Meierhofsgründen wird ein Grundzins von jährlichen 11,273 fl. 53 fr. in die obrigkeitlichen Renten entrichtet.

4) An Grundstücken sind zur obrigkeitlichen Verfügung vorbehalten:

- a) 814 Morgen 1 1/4 16 m. Teichgründe, welche zu Feldern umgestaltet, und demahl gegen einen jährlichen Zins von 1236 fl. 24 1/4 fr. C. M. bis zum 31. October 1825 verpachtet sind, und unter welchen sich auch die den Beamten und mindern obrigkeitlichen Dienern theils gegen einen jährlichen Zins von 1 fl. 10 fr. C. M. für den Morgen, theils unentgeltlich zur Benützung überlassenen 91 Morgen 7 1/8 m. befinden.
- b) 207 Morgen 7 m. mit Wasser angelassene, und zum Theile mit Fischen besetzte Teiche.
- c) 8 Morgen 14 m. Gärten.
- d) 8193 Morgen 15 m. Wälder, welche in ordentliche Holzschläge systemmässig eingetheilt sind.

5) In dem Städtchen Pezla befindet sich ein in eigener Bewirthschaftung stehendes obrigkeitliches Bräuhaus, dessen Bierguß 25 Fässer 1 1/2 Eimer beträgt. Aus diesem Bräuhaus wird das Bier an 15 schankspflichtige, und an 24 zwar nicht zum Schank verpflichtete, jedoch im Falle des Schankbetriebes zur Abnahme des Biers aus dem obrigkeitlichen Bräuhaus verbundene Schänker abgesetzt. Alle Wirthshäuser sind eingekauft.

6) Es besteht zwar kein obrigkeitliches Branntweinhaus; doch ist das Branntweinbrenn- und Schankregale vom 1. July 1823 bis Ende Juny 1825 um einen jährlichen Zins von 410 fl. C. M. dergestalt verpachtet, daß drei Schänker den Branntwein von dem obrigkeitlichen Branntweinregalspächter abzunehmen verbunden sind, die übrigen Schänker hingegen den Branntwein, woher sie immer wollen, jedoch unter der Bedingung beziehen können, daß sie unter dem Namen Branntweingeld 10 fr. von jedem ausgeschänkten Fasse Bier in die obrigkeitlichen Renten entrichten.

7) Die obrigkeitliche Salzverschleißgerechtigkeit ist um einen jährlichen Pachtzins von 124 fl. 57 fr. C. M. vom 1. August 1822 auf drei Jahre verpachtet.

8) Das Jagdrecht ist gegen einen jährl. Zins von 253 fl. C. M. verpachtet, von welcher Verpachtung jedoch das Pezlaer Revier ausgeschlossen ist.

9) Zwei Ziegelbrennereien, wovon besonders die Waldbizer, wegen ihrer vortrefflichen weit und breit gesuchten Erzeugnisse bemerkt zu werden verdient; dann

10) ein Kalkofen, und

11) mehrere ergiebige Steinbrüche werden in eigener Regie benutzt.

12) Auf der Herrschaft Radim bestehen nebst den erforderlichen Wirthschafts- und Wohngebäuden und dem eingegangenen Karthäuserkloster zu Waldis, auch vier Schlösser. Ein Theil des Chotetscher Schlosses ist gegen einen jährl. Zins von 12 fl. C. M. vermiethet. Im Zusammenhange mit diesem Schlosse steht ein Bräuhausgebäude sammt Weichstock, Tenne, Malzdörre, Malzboden, Keller &c.

Das Bierbrauen ist zwar daselbst demahlen eingestellt, kann aber leicht wieder in Aufnahme gebracht werden.

Das Patronatsrecht über die auf der Herrschaft befindlichen fünf Pfarr- und sechs Filialkirchen, zwey Pfarreyen, drey Localien und acht Schulen wird dem Käufer der Herrschaft nur in so fern überlassen, als es bisher dem Religionsfonde *jure domini* zustand.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 12,003 fl. C. M., das ist zwölf tausend und drey Gulden Conv. Münze als Neugeld bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungsacte beizubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Neugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurück treten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden bar erlegte Neugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bey dem Abschlusse der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittel des Kauffchillings muß vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und noch vor der Uebergabe der Herrschaft bar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der letzten 2 Dritteln fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß dieselben auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf von Hundert in halbjährigen Raten verzinsset werden.

Bei gleichem Kauffchillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kauffchillings in kürzeren Fristen herbeilassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter nicht geeignete Käufer, welcher die gedachte Herrschaft unmittelbar ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerungstagsagung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abschätzung der erwähnten Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag am 20. Jänner 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Nr. 162.

(3)

Nr. 217.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannten Joh. Krauss'schen Erben bekannt gemacht: Es habe der Valentin Kner, Eigentümer des Hauses Nr. 140 sammt Zugehör in der St. Jacobsgasse allhier, wider dieselben die Klage auf Verjährterklärung und Beseitigung der Quittung vom 27. Juny, intab. 29. August 1788, pr. 1250 fl. vom Hause Nr. 140 und Gemeindantheil Nr. 52 angestrengt, worüber die Tagsagung auf den 26. April l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte zur Verhandlung bestimmt, und für dieselben, da deren derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, der Dr. Michael Stermölle als Curator ad hanc actum aufgestellt worden sey.

Die Borgeladenen haben daher am gedachten Tage entweder selbst zu erscheinen oder den aufgestellten Curator in den Stand zu setzen, ihre Rechte hierbey gehörig zu vertreten, widrigenz sie sich die Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laiabach den 13. Jänner 1824.

Nr. 164.

(3)

Nr. 342.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Gaber, als Vormünderin ihrer Kinder Franzisca, Johann und Josepha, als väterlich Michael Gaber'schen Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 16. September v. J. verstorbenen Michael Gaber, gewesenen Einwohner an der Carlstädter Linie allhier, die Tagsagung auf den 8. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sowewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenz sie die Folgen des §. 824 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laiabach den 20. Jänner 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

Nr. 147.

E d i c t.

Nr. 121.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Ludwig Freyherren v. Mandel, Herrschaftsinhaber zu Massenfuß, wider Johann Köthel von Massgern, wegen schuldigen 1282 fl. MM. c. 3. G. in die öffentliche Versteigerung des gegner'schen, auf 1030 fl. gerichtlich geschätzten Realvermögens gewilliget, zur Abhaltung derselben werden drey Tagsagungen, und zwar die erste auf den 18. März, die zweyte auf den 20. April und die dritte auf den 22. May 1824, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze festgesetzt, daß wenn dieses Realvermögen weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Hierzu werden die Kaufliebhaber mit dem Bemerkten vorgeladen, daß die dießfälligen Auktionbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht des Herzogthums Gottschee am 27. Jänner 1824.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 176

(1)

ad Nr. 19. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der Studien-Fonds-Herrschaft St. Bernhard im B. D. N. B.

Am 29. März 1824, Vormittag um 10 Uhr, wird die Studien-Fonds-Herrschaft St. Bernhard im Wege der öffentlichen Versteigerung, im Rathsaale der K. K. Nied. Oester. Landesregierung, zum Verkaufe ausgethan werden.

Der Ausrufspreis ist 39,622 (neun und dreßsig-tausend sechs hundert zwei und zwanzig) Gulden in Conv. Münze.

Diese Herrschaft liegt in dem Kreise ober dem Manhardsberge, eine Stunde von der Stadt Horn entfernt.

Ihre vorzüglichsten Bestandtheile, Nutzungen und Gerechtsamen sind:

Erstens: Gebäude.

a) Die herrschaftlichen Amts- und Wirthschafts-Gebäude in dem Dorfe St. Bernhard.

b) Der herrschaftliche Ziegelofen zu Grünberg.

Zweytens: Grundstücke.

a) Rustical-Gründe:

3 Joch 1239 Quadrat-Klafter Wiesen;

b) Dominical-Gründe:

19 Joch, 98 Quadrat-Klafter Acker, Wiesen und Gärten;

631 Joch, 1422 Quadrat-Klafter Waldungen.

Drittens: Die Ortsobrigkeit

in den Ortschaften: St. Bernhard, Neukirchen, Rottweindorf, Grünberg, Sigendorf, Schwarzenreith und Nieder-Glocknig.

Viertens: Die Grundherrlichkeit

über 190 hausgesessene Untertanen, über 32 unbehaute Anstiftungen und über 2219 Ueberlände.

Von dieser bezieht die Herrschaft:

a) den Hausdienst;

b) den Ueberländendienst;

c) die erkaufte Drittelfteuer;

(B. Bepl. Nr. 15. d. 20. Febr. 1824.)

- 4) das Robathgeld;
- 5) einige Natural-Dienste;
- 6) das herkömmliche und gesetzliche Laudemium und Mortuarium;
- 7) die übrigen Grundbuchs- und Gerichtstaren.

Fünften: Zehentrechte.

- a) Weinzehent. Der ganze Zehent von 193 Vierteln Weingärten.
- b) Feldzehente. Der ganze Zehent von 732 1/4 Jochen, zwey Drittel-Zehent von 1692 1/8 Jochen, und ein Drittel-Zehent von 5135/8 Jochen Aeckern.

Sechstens: Der Tag

in den sieben Ortschaften, in welchen die Herrschaft Ortsobrigkeit ist.

Siebtens: Die Schankgerechtigkeit

in eben diesen Ortschaften von Georgi bis Michaeli.

Achtens: Die Fischerey.

in dem Tabenbache und in dem Nieder-Glockniger Bache.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besigen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, im Falle der Erstehung, die durch das Regierungs-Circulare vom 24. April 1818 kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte, wo diese Entrichtung sonst Statt hat, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und nied. öst. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte bezubringen.

Der Erstehet der Herrschaft hat die Hälfte des Rausschillings, oder wenn dieser den Betrag von 50,000 fl. Conventions-Münze übersteigt, ein Drittel des Rausschillings, vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen. Die andere Hälfte, oder beziehungsweise die anderen zwey Drittel des Rausschillings kann der Käufer gegen dem, daß sie auf der verkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf von Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset werden, binnen fünf Jahren,

vom Tage der Uebergabe gerechnet, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Diejenigen, welche die Herrschaft in Augenschein zu nehmen wünschen, haben sich an das Verwaltungsamt derselben zu wenden.

Auch können die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten und die Beschreibung der Herrschaft, so wie die ausführlichen Kaufsbedingungen, an jedem Montage, Mittwoche und Samstage Vormittags von neun bis zwölf Uhr in dem Gebäude der k. k. nied. öster. Landesregierung, in dem sogenannten Commissions-Zimmer, eingesehen werden.

Von der kaiserl. königl. Nied. Oesterr. Staatsgüter-
Veräußerungs-Commission.

Wien am 24. Jänner 1824.

Z. 185.

K u n d m a c h u n g

Nro. 1487.

des Concursets zur Besetzung der bey dem hierländigen Navigations-Wesen in Erledigung gekommenen Werkführersstelle für die Maurer-Arbeiten.

(2) Bey dem hierländigen Navigations-Wesen ist die Stelle eines Maurer-Werkführers, für welche die Station Gurkfeld im Neustädter-Kreise bestimmt, und womit ein Gehalt von jährl. 180 fl. W.W. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Dieses wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene, welche sich zu dieser Stelle geeignet glauben, und sich darum zu bewerben denken, ihre dießfälligen Gesuche bis 15. März d. J. bey diesem Landesgubernium einzureichen, und sich nebst ihren Fähigkeiten zur Versetzung des erwähnten Dienstpostens, vorzüglich auch über ihr Alter, dann über ihre körperliche Beschaffenheit, Sittlichkeit und Kenntniß der Landessprache auszuweisen haben.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 5. Februar 1824.

Benedict Mansuet v. Fradeneck, k. k. Sub. Secretär.

Z. 177.

E d i c t.

Nro. 1535.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: es sey bey diesem Gerichte die zweyte Secretärsstelle mit dem anklebenden Gehalte von 1000 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung hiemit der Concurset mit dem Anfange ausgeschrieben wird, daß jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung in die Zeitung unmittelbar bey diesem Gerichte, und wenn sie bereits in öffentlicher Bedienstung stehen, durch ihre unmittelbaren Vorstände ihre belegten Gesuche zu überreichen haben.

Laibach am 30. Jänner 1824.

Kreisämthche Verlautbarung.

3. 196.

Verlautbarung.

Nro. 1090.

(2) Rücksichtlich einiger im Strafhaufe erforderlichen Herstellungen wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 2. dieses, 3. 1807, eine Minuendo-Versteigerung am 20. dieses Monats Februar frühe um 10 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden.

Diejenigen, welche diese Herstellungen zu übernehmen Lust haben, worüber der Ueberschlag so wie deren Bedingnisse jederzeit bey diesem Kreisamte eingesehen werden können, werden hiemit zur obigen Minuendo-Exitation eingeladen.

K. K. Kreisamt Laibach am 10. Februar 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 184.

(3)

Nro. 436.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. hiesländigen Fiscalamtes in Vertretung der Stiftungen de praes. 17. d. M. in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen hiesländig ständischen Her. Ord. Schuldobligation vbo. 1. Nov. 1774, Nr. 1043, an Johann Paul Haas auf eine in der Filial-Kirche St. Petri und Pauli zu Oberfeld gestiftete jährl. Messe lautend pr. 100 fl. zu 4 pEt. gewilligt worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des bittstellenden k. k. Fiscalamtes die obgedachte in Verlust gerathene Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach, den 20. Jänner 1824.

Neutliche Verlautbarung.

3. 198.

Ankündigung.

ad Nro. 609.

(2) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction wird bekannt gemacht, daß bey denselben am 8. März 1824 um 10 Uhr Vormittags die Versteigerung über das Verfabren der Tabakgattungen von Fürstenfeld nach Laibach, und die Rückfracht der Geräthschaften von Laibach nach Fürstenfeld auf die Dauer eines Jahres, d. i. vom 1. April 1824 bis letzten März 1825, aus dem Grunde abgehalten werden wird, weil die erste über diese Transpottirung unterm 4. Februar d. J. zu Grätz abgehaltene Versteigerung nicht entsprechend ausgefallen ist.

Die Licitanten müssen zur Ausführung dieses Geschäftes bekannt geeignete und vermögliche Männer seyn, und sich hinsichtlich der letztern Eigenschaft legal ausweisen, damit von dem Besibierber nicht nur die mit 2500 fl. festgesetzte Caution, welche entweder in C. M. oder in öffentlichen österreichischen Staatspapieren nach dem Börse-Curs, oder aber in einer auf C. M. ausgefertigten Hypothekar-Bürgschafts-Urkunde zu bestehen hat, soaleich geleistet, sondern damit auch das k. k. Tabakgefäß bey Nichterfüllung des Contracts sich an seinem übrigen freyen Vermögen schadlos halten könne.

Übrigens wird noch bemerkt, daß vor Anfang der Versteigerung von jedem Licitanten ein Betrag von 1500 fl. C. M. erlegt werden muß, und daß bey erstanzenen

annehmbaren Preisen die Ratification sogleich erfolgen, somit keinem nachträglichen Offerte mehr Gehör gegeben werden wird.

Die Contractbedingungen können bey der Direction während den Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr eingesehen werden.

Wien am 8. Februar 1824.

Vermachte Verlautbarungen.

8. 189.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 177.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsbeschränkung Sittich wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lorenz Sollobar, wohnhaft zu St. Martin, in die executive Feilbietung der den Eheleuten Johann und Ursula Repina in St. Martin gehörigen, auf 115 fl. 10 kr. gerichtlich abgeschätzten Fahrnisse, als: eines silbernen Gürtels, Kleidung und Bettgewand, Vieh, Viehfutter, Hauseinrichtung und Meiererey-Rüstung u. dgl., wegen schuldigen 50 fl. Metall-Münze sammt Nebenverbindlichkeiten, genehmigt worden.

Da nun hierzu drey Termine, nämlich zur ersten Feilbietungs-Tagung der 25. Februar, zur zweyten der 9. und zur dritten der 23. März 1824, jederzeit früh um 8 Uhr im Orte St. Martin mit dem Anbange ausgeschrieben wurden, daß, wenn die Feilgeboten werden Mobilarstücke weder bey der ersten noch zweyten Tagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswert hintan gegeben werden würden; so werden Kauflustige zur zahlreichen Erscheinung hiermit eingeladen.

Sittich, am 26. Jänner 1824.

3. 187.

Convocations-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von dieser Abhandlungsinstanz über das Gesuch der Anna Inglistsch, als unbedingt erklärten Erbinn, zur Erforschung des Schuldenstandes der am 16. October 1823 zu Laibach verstorbenen hierortigen Pupillinn Maria Lutter, die Tagung auf den 4. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf deren Nachlassenschaft zu haben vermeinen, selben sozwey ansetzen und sodan geltend machen sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bez. Ger. Staatsb. Freudenthal den 8. Februar 1824.

3. 188.

Edict.

Nro. 137.

(2) Vor dem Bezirksgerichte der Staatsb. Michelsstätten haben alle jene, welche auf den Verlass des zu Oberfernig verstorbenen Caspar Blasch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, selbe den 12. l. M. März Vormittags um 9 Uhr anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Staatsb. Michelsstätten den 9. Jänner 1824.

3. 194.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 75.

(2) Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Jacob Langus zu Kerschdorf in die execut. Feilbietung der, dem Anton Godia gehörigen, zu Kerschdorf gelegenen, der Cameral-Herrschaft Weldeß sub. Rectif. Nr. 1103 zinsbaren, auf 195 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Ueberlands-Gründe, als: den Acker pod Pezame und pod Kuanzech, dann den Acker u Blate nebst den dabey befindlichen Wiesen, wegen schuldigen 120 fl. M. M. c. s. c. gewidmet worden sey. Hiezu sind drey Termine, der 3. März, der 2. April und der 4. May l. J., jederzeit um zehn

Uhr Vormittags in dem Orte zu Kersdorf mit dem Anhange ausgeschrieben, daß wenn diese feilgebothenen Ueberlands-Gründe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagssagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben würden. Bez. Gericht St. Herrschaft Beldeß, den 5. Februar 1824.

B. 193.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 71.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsh. Beldeß wird hiermit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Urban Smukauz, in die executive Feilbiethung der dem Jacob Urb. gehörigen, zu Kersdorf H. Nro. 45 liegenden, der Cameralherrschaft Beldeß sub Rect. Nro. 1248 zinsbaren, auf 250 fl. MM. gerichtlich geschätzten 136 Hube, wegen schuldigen 64 fl. 30 fr. MM. c. s. c. gewilliget worden sey.

Hierzu sind drey Termine, nämlich der 2. März, 1. April und 3. May l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags in dem Orte zu Kersdorf mit dem Anhange ausgeschrieben, daß wenn diese feilgebothene behaupte 136 Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagssagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Bezirksgericht St. Herrsch. Beldeß den 5. Februar 1824.

B. 1516.

Vicitations-Edict.

(3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Beldeß wird hiermit kund gemacht: Es sey über Anlangen des Ignaz Jeller von Koprunig, wider Michael Diak, Grundbesitzer zu Jereska, wegen schuldigen 79 fl. 24 fr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Feilbiethung der dem Letztern eigenthümlich gehörigen, der Cameralherrschaft Beldeß sub Urb. Nro. 1168 dienstbaren, auf 100 fl. MM. gerichtlich geschätzten Gereuthwiese Stübenza, von 8 Centen Heufschung, und des Ackerß pod Katerno Hisko, von 1 Merling-Anbau, nebst zwey à 15 fl. gerichtlich geschätzter Rube, gewilliget, und hierzu drey Vicitationstagssagungen, und zwar die erste auf Dienstag den 29. Jänner, die zweyte auf Montag den 1. März und die dritte auf Mittwoch den 31. März 1824, stets frühe um 9 Uhr im Orte zu Jereska in der Wochein mit dem Anhange festgesetzt werden, daß wenn diese Grundstücke nebst den zwey Rube bey dem ersten oder zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht worden sollten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden.

Ubrigens haben alle jene, welche diese Grundstücke oder die zwey Rube zu kaufen gesonnen sind, an obigen Tagen im Orte zu Jereska, in der Wochein zu erscheinen.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Beldeß den 12. December 1823.

Anmerkung. Bey der am 29. Jänner 1824 abgehaltenen ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 170.

Vorrufungs-Edict.

Nro. 8.

(3) Das Bezirksgericht Haasberg in Innerkrain macht bekannt: Es sey über Anlangen des Caspar, Simon, Thomas und der Ursula Martinzhizh, alle als erklärte Erben des Georg Martinzhizh seel., in ihrer Rechtsache wider Jacob Ottonizher, wegen Aufhebung der Umschreibung des Letztern auf die der Herrschaft Haasberg sub Rectif. Nro. 367 dienstbaren Sechstelhube in Zirkniz, und einhalb Tagbau-Acker pod Zeiko in Ulscheuf, die über die Klage de praes. 22. Juny 1821 bestimmte Tagssagung zur Verhandlung auf den 17. May l. J. um 9 Früh vor diesem Gerichte reassumirt worden. Vorrufendes wird dem abwesenden und unwissend wo befindlichen Beklagten, Jacob Ottonizher, mit dem Anhange durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht, daß er bey gedachter Tagssagung sowenig

entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheine, oder aber seine Beihilfe seinem ihm von hieraus zum Curator absentis bezeugenen Bruder Thomas Ottomayher an Hand gebe, als sonst das Verfahren mit dem letztern geschlossen werden soll, und er sich die aufälligen nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben hatte. Bezirksgericht Haasberg am 4. Jänner 1824.

E d i c t.

(3)

3. 172.

Alle jene, die auf den Nachlaß der im May 1822 ab intestato verstorbenen, in Feistritz wohnhaft gewesenen, und aus Aurolsmünster in Ober-Oesterreich gebürtigen Civil-Wundarzten Jacob Bogenberger, aus welcher immer für einem Grunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben diese den 4. März l. J. um neun Uhr früh in der hiesigen Gerichtskanzley sogleich anzubringen, als sonst der Verlaß abgehandelt und den sich gemeldeten Erben eingewantwortet werden würde. Bezirks-Gericht Prem, den 15. Jänner 1824.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 793.

3. 183.

(3) Von dem Bezirks-Gerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch der Gertraud Koschel wider Thomas Koschel in die Feilbiethung der dem Letztern gehörigen, der Staatsherrschaft Mündendorf zinsbaren, gerichtlich auf 640 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube zu Presserje, wegen des schuldigen väterlichen Erbtheiles von 177 fl. 3 1/2 kr., gewilliget und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 24. März, der zweyte auf den 27. April, und der dritte auf den 28. May l. J., jedesmahl Vormittags um neun Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Beseize bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnte, selbige bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde. Die Licitations-Bedingnisse und die Schätzung sind bey diesem Bezirks-Gerichte einzusehen. Bezirks-Gericht Kreuz, den 22. Jänner 1824.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 46.

3. 182.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Caspar Lenartschitsch, Grundbesitzer zu Weuke, in die executive Feilbiethung der dem Georg Schusterschitsch gehörigen, zu Innergoriz sub. Conscript. Nro. 7. gelegenen, dem Gute Moosfthal sub Urb. Nro. 18 dienstbaren Halbhube sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 1. März, 1. Apriil und 7. May d. J. Vormittag um 9 Uhr in dem Orte Innergoriz mit dem Beseize bestimmt worden, daß, wenn diese Halbhube weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und inhabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß das Schätzungs-Protocoll und die dießfälligen Licitations-Bedingnisse zu den gewöhnlichen Amts-Stunden in hiesiger Gerichts-Kanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 16. Jänner 1824.

3. 191.

Badhaus zu verkaufen oder zu verpachten.

(2)

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein in Marburg in der Magdolina, Vorstadt neu aufgebautes Badhaus aus freyer Hand zu verkaufen, oder aber dasselbe mit aller Einrichtung auf mehrere Jahre zu verpachten. Das Gebäude ist ganz von Ziegelsteinen aufgebaut und auch mit Ziegeln eingedeckt. Die Wasserleitung ist ganz von Kupferrohren und mit messingenen Pipen versehen. Die Länge des Badhauses beträgt 11 Klafter, die Breite aber 4 Klft. Unter dem Hause befindet sich ein sehr guter Keller auf 11 Klft. eingewölbt. Ferner ist dabey ein schöner Garten, für Unterhaltung der Bad- und Trinkgäste, geschmackvoll angelegt. Die Bedingungen für den Käufer sowohl als für den Pächter sind sehr billig, und man beliebe sich des Näheren wegen in portofreien Briefen an den Unterzeichneten zu wenden.

Zugleich biethet derselbe Feuersprizen von allen Gattungen zum Verkauf an, unter denen sich besonders die neuen Tragsprizen in Batten auszeichnen; dieselben sind mit Windkugeln versehen, mit und ohne Schläuchen, enthalten 7 bis 10 Eimer, und erreichen eine Höhe von 20 bis 24 Klafter. Wegen Dauer und guter Arbeit verbürgt sich der Gefertigte, und kann sich auch mit Zeugnissen dießfalls hinlänglich ausweisen. Die Preise werden auf das Billigste festgesetzt.

Johann Denzel,
bürgerl. Glockengießer u. Mechaniker.

3. 171.

Fruchtbäume zu 24 fr. 24 verkaufen, nämlich:

(2)

Große Mirabellen, gelbe Mirabellen, Rinclob, französische Pflaumen, Eperpflaumen, rothe Pflaumen, runde Pflaumen, gelbe Pflaumen, Damascener Pflaumen; gelbe Spandling, große Virgoles, Amalie von Frankreich, Verdazzi; Brünner Zwetschgen, lange Zwetschgen, gerüpfelte Zwetschgen, weiße Zwetschgen. Frühe Amarillen, späte Amarillen, schwarze Amarillen, Weiße Feigen, schwarze Feigen, Madonna-Feigen, italienische Feigen, Smyrner Feigen, Zuckerfeigen, grüne Feigen. Spanische Weichsel, frühe Kirschen, späte Kirschen, Krach-Kirschen, schwarze Kirschen. Weiße Lazzarotti, rothe Lazzarotti. Große Mispeln, Mispeln ohne Kern. Frühe, späte, rothe, punctirte, weiße, Venus-, Verona-Pfirsich u. s. w. Brustbirn, weiße Butterbirn, rothe Winter-Butterbirn, Pfund-, Salzburger-, Zwergelbirn, Maschken-, Adams-, Kürbis-, große Muscaton-, Muscateller-, Huteltasch-, Brutte huone-, Spina carpe-, Isenbart-, Rakovichbirn, Winter- und Sommerpergamot, Sommer- und Wintervirgoles, Kaiser- und Königsbirn, gestreifte Birn, Pluzerbirn, frühe Pfingst-, Christ-, Leder-, Spadoni-, Frauen-, Nübler-, Weizen-, Herz-, Martini-, Hirten-, Glas-, Frauenschensel-, Doppelblüh- und Blutbirn. Tassentäpfel, Modeneser-, Golddragnet-, Maschanzker-, Zwiebel-, Nübler-, Augustaner-, Levantiner-, Mandosia, Cossanzetta, Calvis, Königs-, Himbeer-, Paradies- und beste Äpfel. — Edle Weinreben mit Wurzeln, das Stück zu 10 fr., ohne Wurzeln zu 5 fr. Großer Muscat von Smyrna, weißer Muscat, Krach-Muscat, schwarzer Muscat, Tokay, Picolit, Zibeben ohne Kern, Malagga, Malvasia, Bersämin, Refasco, lange und runde Vergolla, Ribolla, Zebudin, Augustana, Burgunder, Schumlauser, Weinbeerl, Pinella, Bergania, Pinou, Gastutten. Gemischte gute Reben mit Wurzeln, 100 Stück zu 5 fl., ohne Wurzeln 100 Stück 1 fl. 20 fr. — Zum Uebersehen der Bäume sind die Monate October, November, Februar, März bis halben April am vortheilhaftesten. Frankirte Briefe werden zu Triest in der Farnedo-Gasse Nro. 1557 angenommen und beantwortet.

Eattinara bey Triest den 3. Februar 1824.

Joseph Sersaschin,
landesfürstlicher Local-Caplan.